Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Welzow über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow hat in ihrer Sitzung am 26.03.2025 durch Hebesatzsatzung die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 300 % ab dem Kalenderjahr 2025 festgesetzt. Im Kalenderjahr 2026 ist gegenüber dem Kalenderjahr 2025 bezüglich der Höhe der Hebesätze keine Änderung eingetreten.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, bei denen die Steuer gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Steuerfestsetzung:

Die Stadt Welzow macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 von der o. g. Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) die Grundsteuer für das Jahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid im Jahr 2026 erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben.

Lediglich wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind (z.B Eigentümerwechsel), erhält der Steuerpflichtige, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, einen entsprechenden schriftlichen Grundsteuerbescheid.

Fälligkeit:

Nach § 28 Abs. 1 GrStG wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich verwiesen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, unter Angabe ihres Kassenzeichens auf das Bankkonto der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindung:	Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:	DE26 1805 0000 3604 0011 10
BIC:	WELADED1CBN

Liegt eine schriftlich erteilte Einzugsermächtigung vor, werden die Beträge zu den Fälligkeiten vom entsprechenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Welzow, Poststraße 8, 03119 Welzow einzulegen.

Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Auskünfte erteilt die Kämmerei – Zimmer 4, Tel.-Nr. 035751 250 31.

Welzow, 06.01.2026

Hilmar Mißbach
Bürgermeister